

Stellungnahme des VDMA zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu einem Dritten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. (VDMA) mit seinen über 3600 überwiegend klein- und mittelständischen Mitgliedsunternehmen begrüßt die Bestrebung, bestimmte Elektrogeräte und gefährliche Lithium-Ionen-Batterien umweltgerecht zu entsorgen und der Kreislaufwirtschaft zuzuführen. Die hier verfasste Stellungnahme basiert auf einer ersten Einschätzung und Prüfung des vorliegenden Referenten-Entwurfs. Eine umfassende Stellungnahme konnte leider in der gegebenen Zeit nicht durchgeführt werden.

Als Hersteller von Maschinen- und Anlagen ist die Betroffenheit unserer Mitgliedsunternehmen vom ElektroG heterogen. Die meisten betroffenen Maschinen fallen in den B2B-Bereich. Die Änderungen im B2C-Bereich werden von uns aus diesem Grund in dieser Stellungnahme nicht kommentiert.

Wir möchten vor allem zwei Punkte hervorheben:

1) §27 - Mitteilungspflichten der Hersteller

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung in §27 - Mitteilungspflichten der Hersteller. Die Verlängerung des Meldeintervalls der ins Ausland verbrachten Elektro- und Elektronikgeräte von monatlich auf einmal im Jahr führt aus unserer Sicht zu einer bürokratischen Entlastung. Diese begrüßen wir.

2) § 19a - Informationspflichten der Hersteller

Der Entwurf sieht vor, dass jeder Lieferung Informationen zur Entsorgung in schriftlicher Form beigelegt werden müssen.

Als Hersteller von B2B-Geräten informieren unsere Mitglieder ihre Kunden auf dem Gerät mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne. In der Dokumentation bzw. Bedienungsanleitung, die als PDF auf der Firmenhomepage verfügbar ist, befinden sich die Erklärung des Symbols und die Hinweise nach § 19a ElektroG.

Wird der Referentenentwurf wie vorgeschlagen umgesetzt, müsste jeder Lieferung ein Papier mit den Informationen in schriftlicher Form beigelegt werden, obwohl die Produkte mit der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind und die Bedeutung zusätzlich auf der Homepage erläutert wird. Das stellt aus unserer Sicht einen großen zusätzlichen Aufwand dar, dessen Mehrwert hinsichtlich der Entsorgung insbesondere im B2B-Bereich für uns nicht ersichtlich ist. Hier sollte verstärkt auf die digitale Bereitstellung der Informationen gesetzt werden.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Änderung wie folgt zu überarbeiten:

§ 19a: „Die Informationen sind auf der Website des Herstellers auf der Seite der entsprechenden Angebote oder durch Anzeige vor oder bei der Bestellung gut sichtbar und leicht auffindbar zu veröffentlichen.“

Zur weiteren Diskussion stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt:

████████████████████

Telefon:

████████████████████

E-Mail:

████████████████████

Datum: 23.05.2024